

# GR\_GERICHTE SK1 2023 38 vom 28. Februar 2024

GR Gerichte, 2024-02-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SK1\\_2023\\_38](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK1_2023_38)

FR: GR\_GERICHTE SK1 2023 38 du 28 février 2024

IT: GR\_GERICHTE SK1 2023 38 del 28 febbraio 2024

## Regeste

qualifizierte grobe Verletzung der Verkehrsregeln | Strassenverkehrsgesetz SVG

## Erwägungen

### E. 1

Gegen die Entschädigungsfolgen eines erstinstanzlichen Urteils kann die Staatsanwaltschaft gemäss Art. 398 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 381 f. StPO Berufung erheben (BGE 139 IV 199 E. 5.2, 143 IV 40 E. 3.2.2). Die Eintretensvor-

### E. 3

Gemäss Art. 135 Abs. 1 StPO wird die amtliche Verteidigung nach dem Anwaltstarif des Bundes oder desjenigen Kantons entschädigt, in dem das Strafverfahren geführt wurde. Im Kanton Graubünden richtet sich die Entschädigung der amtlichen Verteidigung nach der Verordnung über die Bemessung des Honorars der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (HV; BR 310.250). Nach Art. 5 HV wird der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt bei amtlicher Verteidigung ein Honorar von CHF 200.00 pro Stunde ausgerichtet, zuzüglich notwendiger Barauslagen und Mehrwertsteuer. Rechtsanwältin B.\_\_\_\_\_ folgt dieser Norm, wenn sie in ihrer Honorarnote vom 3. November 2022 einen Stundenansatz von CHF 200.00 verrechnet (act. E.11).

### E. 4

Ein Entschädigungsanspruch der amtlichen Verteidigung besteht nach der Rechtsprechung nur insoweit, als die Aufwendungen zur Wahrung der Rechte der beschuldigten Person notwendig sind. Entschädigungspflichtig sind demnach nur jene Bemühungen, die in einem kausalen Zusammenhang mit der Wahrung der Rechte im Strafverfahren stehen, und die notwendig und verhältnismässig sind. Als Richtlinie gilt weiter, dass das Honorar so festgesetzt werden muss, dass der amtlichen Verteidigung ein Handlungsspielraum verbleibt und sie das Mandat wirksam ausüben kann (BGE 141 I 124 E. 3.2).

### E. 5

/ 14 6.4. Soweit die Staatsanwaltschaft darüber hinaus eine Kürzung sämtlicher Telefonate als gerechtfertigt erachtet, kann ihr nicht gefolgt werden. Rechtsanwältin B.\_\_\_\_\_ hat in ihrer Honorarnote vom 3. November 2022 für Telefonate mit dem Beschuldigten insgesamt eine Stunde verrechnet. Zusätzlich hat sie für ein Telefonat mit der Kantonspolizei am 10. Februar 2022 15 Minuten verrechnet. Die Honorarnote vom 3. November 2022 deckt Aufwände über einen Zeitraum von beinahe einem Jahr ab, nämlich vom 29. Januar 2022 bis zum 3. November 2022. In diesem doch langen Zeitraum erscheint eine Gesamtdauer von 1 Stunde und 15 Minuten für Telefonate mit der beschuldigten Person und der Kantonspolizei als nicht übersetzt. In diesem Punkt rechtfertigt sich entsprechend keine

Kürzung. 7.1. Die Staatsanwaltschaft stört sich weiter daran, dass für die Einvernahmen vom 30. Januar 2022 zwei Stunden Aufwand geltend gemacht wurden. Die Einvernahmen zur Sache und zur Person hätten von 18:09 Uhr bis 19:05 Uhr gedauert und damit nur rund eine Stunde. Diese Position sei um eine Stunde zu kürzen (act. A.3 N 3.2). 7.2.

Rechtsanwältin B.\_\_\_\_\_ stellt sich auf den Standpunkt, dass es sich bei der Einvernahme vom 30. Januar 2022 um die erste Begegnung mit dem Beschuldigten gehandelt habe, der in diesem Zeitpunkt 21 Jahre jung gewesen sei. In den gemäss Honorarnote geltend gemachten zwei Stunden sei auch die Vorbereitungs- und Besprechung zwischen ihr und dem Beschuldigten enthalten. Vor wichtigen Einvernahmen seien Instruktionen in einem persönlichen Gespräch unerlässlich. Dies sei gemäss Rechtsprechung ein notwendiger Aufwand und entspreche dem Wesen einer amtlichen Verteidigung als Anwältin der ersten Stunde (act. A.4 N 21 f.). 7.3. Es trifft zu, dass die Einvernahme durch die Kantonspolizei Graubünden vom 30. Januar 2022 von 18:09 bis 19:05 und damit rund eine Stunde gedauert hat (StA act. 7 und 15). Es handelte sich dabei um eine im Auftrag der Staatsanwaltschaft an die Kantonspolizei delegierte Einvernahme, der Rechtsanwältin B.\_\_\_\_\_ als notwendige Verteidigerin beiwohnte. Ihr ist zuzustimmen, dass es zu den notwendigen Aufgaben der Verteidigung gehört, im Zeitpunkt des ersten Zusammentreffens mit der beschuldigten Person und vor der ersten Einvernahme eine Vorbereitungs- und Besprechung durchzuführen. Ein Aufwand von einer Stunde für eine solche Vorbereitungs- und Besprechung erscheint nicht übersetzt, zumal im Rahmen dieser Besprechung die Verteidigungsstrategie festgelegt wird und in diesem frühen Verfahrensstadium die Weichen für den weiteren Verlauf des Strafverfahrens gestellt werden. Eine Kürzung in diesem Punkt rechtfertigt sich entsprechend nicht.

## **E. 6**

/ 14 8.1. Die Staatsanwaltschaft moniert weiter den verrechneten Aufwand von sieben Stunden für das Gesuch um amtliche Verteidigung. Diesen Aufwand erachte sie als massiv übersetzt. Angesichts des Gesuchsumfangs erachte sie es als möglich, dieses innert zwei Stunden zu erstellen. Diese Position sei deshalb um fünf Stunden zu kürzen (act. A.3 N 3.3, act. A.5). 8.2. Rechtsanwältin B.\_\_\_\_\_ erklärt hierzu, dass sich ihr die genaue Kalkulation der gerügten sieben Stunden nicht erschliesse. Bei näherer Betrachtung der Honorarnote zeige sich, dass sie für das Gesuch um amtliche Verteidigung nur zwei Stunden geltend gemacht habe, dies mit der Position vom 31. März 2022. Die restlichen Positionen, welche die Staatsanwaltschaft unter dem Gesuch um amtliche Verteidigung subsumiere, würden Korrespondenzleistungen mit der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten betreffen. Diese Korrespondenz sei notwendig gewesen, um sämtliche für die amtliche Verteidigung erforderlichen Unterlagen betreffend Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Beschuldigten zusammenzustellen. Beim Beschuldigten habe es sich um einen damals 21-jährigen Studenten gehandelt, der das erste Mal in seinem Leben mit einem Strafverfahren konfrontiert gewesen und mit der schweizerischen Bürokratie nicht vertraut gewesen sei. Aus diesem Grund hätten ihm die für die Staatsanwaltschaft selbstverständlich erscheinenden Abläufe erörtert werden müssen. Diesbezüglich bestünde eine Aufklärungs- und Nachfragepflicht der amtlichen Verteidigerin (act. A.4 N 23 ff.). 8.3. Die Staatsanwaltschaft rügt konkret die folgenden Positionen der Honorarnote und fasst diese zu einem Aufwand von sieben Stunden für das Gesuch um amtliche Verteidigung zusammen (act. A.5, act. E.11): Datum Text Aufwand in Std. 07.02. E-Mail an StA D.\_\_\_\_\_ betr. amtliche Verteidigung 0.25 08.02. Antwort auf E-Mail von StA D.\_\_\_\_\_ betr. amtliche Verteidigung 0.25 10.02. E-Mail an Klient betr. Formular amtliche Verteidigung 0.50 18.02. E-Mail an Klient betr. Erinnerung Gesuch um amtliche Verteidigung

0.25 01.03. E-Mail an Klient betr. Antrag amtliche Verteidigung 0.25 08.03. Schreiben an Staatsanwaltschaft betr. Gesuch amtliche Verteidigung 0.25 14.03. E-Mail an Klient betr. weitere Unterlagen amtliche Verteidigung 0.50 18.03. E-Mail an Klient betr. Erinnerung Fristablauf 0.25

## **E. 7**

/ 14 23.03. E-Mail an Klient betr. Erinnerung Unterlagen 0.25 23.03. Zusammenstellung Unterlagen betr. Einkommen und Vermögensver. 0.50 23.03. Gesuch um Fristerstreckung an StA betr. Einreichung Belege 0.50 23.03. Fristerstreckung 0.25 30.03. Studium und Nachfrage bei Klient betr. E-Mail vom 30.03. 0.25 30.03. Korrespondenz mit Klient 0.25 30.03. Studium und Antwort auf E-Mail des Klienten vom 30.03. 0.25 31.03. Überarbeitung Gesuch betr. amtliche Verteidigung, E-Mail an Klient 2.00 31.03. Schreiben an Staatsanwaltschaft 0.25 Total

## **E. 7.00**

8.4. Vorliegend handelte es sich um einen Fall einer notwendigen Verteidigung im Sinne von Art. 130 lit. b StPO. Für eine Einsetzung der vom Beschuldigten zunächst als Wahlverteidigerin bestellten Rechtsanwältin B.\_\_\_\_\_ als amtliche Verteidigerin war demnach der Nachweis der Mittellosigkeit durch den Beschuldigten zu erbringen (vgl. BGer 1B\_364/2019 v. 28.08.2019 E. 3.5; StA act. 21). Insofern waren gewisse Aufwände von Rechtsanwältin B.\_\_\_\_\_ zum Nachweis der Mittellosigkeit des Beschuldigten berechtigt. Diese sind auch grundsätzlich zu entschädigen, nachdem die Einsetzung als amtliche Verteidigerin rückwirkend auf den 7. Februar 2022 erfolgte (StA act. 21). 8.5. Dennoch fallen die verrechneten Leistungen zu hoch aus: Bei der E-Mail vom 7. Februar 2022 handelte es sich um eine E-Mail der Rechtspraktikantin C.\_\_\_\_\_, in welcher um Einsetzung der Rechtsanwältin B.\_\_\_\_\_ als amtliche Verteidigerin ersucht wurde. Die E-Mail bestand aus vier Sätzen, wobei zwei davon Begrüssungs- und Abschiedsformeln waren. Die Staatsanwaltschaft sandte in Reaktion auf diese E-Mail das Formular betreffend Gesuch um amtliche Verteidigung zu und bat Rechtsanwältin B.\_\_\_\_\_ darum, dieses auszufüllen und mit einer Vollmacht zu retournieren. Mit E-Mail vom 8. Februar 2022 bedankte sich die juristische Mitarbeiterin in einem Zweizeiler für die E-Mail und erklärte, das Formular und die Vollmacht schnellstmöglich zu retournieren. Am 8. März 2022 reichte sie schliesslich das vom Beschuldigten selbst ausgefüllte Formular ein (StA act. 12). Am 10. März 2022 folgte die Aufforderung der Staatsanwaltschaft, eine Studienbescheinigung samt Angaben über das Pensum, den Beginn und die voraussichtliche Dauer des Studiums sowie Angaben und Belege über die finanzielle Situa-

## **E. 8**

/ 14 on des Beschuldigten einzureichen (StA act. 16). Am 24. März 2022 beantragte Rechtsanwältin B.\_\_\_\_\_ eine Fristerstreckung (StA act. 19); am 1. April 2022 reichte sie eine zweiseitige "Ergänzung Gesuch um amtliche Verteidigung" unter Beilage einer Studienbestätigung, eines Ausdrucks der Internetseite der D.\_\_\_\_\_ Fachhochschule sowie eine Unterhaltsvereinbarung ein (StA act. 19). Für diese Tätigkeiten können – einschliesslich der damit verbundenen Korrespondenzen mit dem Beschuldigten – maximal zwei Stunden anerkannt werden; der geltend gemachte Aufwand ist damit um 5 Stunden zu kürzen. Aus den Akten ist erkennbar, dass verschiedene der im Zusammenhang mit dem Gesuch um amtliche Verteidigung stehenden Leistungen durch Rechtspraktikantin C.\_\_\_\_\_ und nicht durch Rechtsanwältin B.\_\_\_\_\_ erbracht worden sind. In der bei der Vorinstanz

eingereichten Honorarnote wird nicht differenziert, ob die Leistungen von der amtlichen Verteidigerin oder von deren Praktikantin erbracht wurden. Der Umstand, dass das Gesuch um amtliche Verteidigung zu Beginn durch die Praktikantin eingereicht wurde, dass deren Kürzel ("\_" für C.\_\_\_\_\_) sich auf den Eingaben vom 24. März 2022 und vom 1. April 2022 befindet sowie der Gesamtaufwand von insgesamt 7 Stunden für ein einfaches Gesuch legen den Schluss nahe, dass die zur Diskussion stehenden Leistungen gesamthaft durch die Rechtspraktikantin erbracht wurden. Der dafür anzuerkennende Aufwand von insgesamt 2 Stunden ist demnach mit einem reduzierten Ansatz von CHF 150.00 zu vergüten (Art. 6 Abs. 1 HV [BR 310.250]). 9.1. In einem weiteren Punkt rügt die Staatsanwaltschaft, dass am 10. Februar 2022 für die Beantwortung einer E-Mail des Beschuldigten 2 Stunden und 15 Minuten verrechnet wurden. Soweit es sich um ein zu entschädigendes strafrechtliches Anliegen gehandelt habe, hätte die Anfrage telefonisch beantwortet werden können, wofür ein Aufwand von maximal 15 Minuten gerechtfertigt erscheine (act. A.3 N 3.4). 9.2. Rechtsanwältin B.\_\_\_\_ hält dagegen, dass sich das Strafverfahren am

### **E. 10**

Februar 2022 in Höhe von 2 Stunden und 15 Minuten auch Rechtsabklärungen enthalten sein sollen. Unter Berücksichtigung der am gleichen Tag bereits als eigenständigen Kostenpunkt verrechneten Rechtsabklärungen – die noch angemessen erscheinen – sowie dem Umstand, dass zumindest ausführlichere Erläuterungen auch telefonisch hätten erfolgen können, erscheint ein Aufwand von 45 Minuten gerechtfertigt. Demnach ist diese Leistung um 1 Stunde und 30 Minuten zu kürzen (= Kürzung um 1.5h).

#### **E. 10.1**

Die Staatsanwaltschaft stört sich ferner daran, dass Rechtsanwältin B.\_\_\_\_ am 10. Februar 2022 45 Minuten lang "Abklärungen betreffend Vertretung Klient" getätigt habe. Dieser Aufwand sei nicht notwendig, weshalb er nicht zu entschädigen sei (act. A.3 N 3.5, act. A.5).

#### **E. 10.2**

Rechtsanwältin B.\_\_\_\_ wendet ein, es sei insgesamt ein Aufwand von höchstens 5 Stunden für die Abklärung und Beantragung der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten aufgewendet worden (act. A.4 N 30 ff.).

#### **E. 10.3**

Diese Position betrifft die Beantragung der amtlichen Verteidigung, für welche – wie bereits dargelegt (oben, E. 8 ff.) – ein Gesamtaufwand von 2 Stunden anzuerkennen ist. Sie ist zu streichen.

### **E. 11**

/ 14 er von Rechtsanwältin B.\_\_\_\_ bestand aus 11 Seiten, wobei sie ca. 1.5 Seiten des Plädoyers an der Hauptverhandlung nicht verlas, da es sich um die Wiedergabe des Anklagesachverhalts sowie um allgemeine rechtliche Ausführungen handelte (act. A.10). Die eigentliche fallbezogene Argumentation erfolgte auf rund sieben Seiten. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt es sich, den geltend gemachten Aufwand für das Plädoyer von 11 Stunden auf sieben Stunden zu kürzen (= Kürzung um 4h). 13.1. Schliesslich beanstandet die Staatsanwaltschaft, dass für diverse Korrespondenz und E-Mail-Verkehr mit dem Beschuldigten drei Stunden verrechnet wurden. Eine Korrespondenz sei in diesem Ausmass für die Verteidigung im vorliegenden Verfahren nicht nötig und deshalb um zwei Stunden

zu kürzen (act. A.3 N 3.8). 13.2. Rechtsanwältin B.\_\_\_\_\_ führt hierzu aus, dass es bei der Kommunikation mit dem Beschuldigten nicht nur darum gegangen sei, ihn über ein Minimum an Stand und Ablauf des Strafverfahrens zu informieren. Da es sich bei einem qualifizierten SVG Delikt um ein abstraktes Gefährdungsdelikt ohne konkrete Rechtsgutgefährdung handle, sei es umso wichtiger für die Strafminderung, Informationen über die subjektiven Merkmale, Absichten und das persönliche Umfeld des Beschuldigten zu erhalten. Insofern sei die Kommunikation mit dem Beschuldigten unabdingbar gewesen (act. A.4 N 40 ff.). 13.3. Rechtsanwältin B.\_\_\_\_\_ ist zuzustimmen, dass die verfahrensbezogene Kommunikation mit der beschuldigten Person im Rahmen eines amtlichen Verteidigermandates unabdingbar ist. Dass hierfür während eines Zeitraumes von beinahe einem Jahr drei Stunden in Rechnung gestellt werden, erscheint nicht übersetzt. In diesem Punkt rechtfertigt sich entsprechend keine Kürzung.

#### **E. 14**

Insgesamt rechtfertigt sich nach dem Gesagten eine Kürzung des von Rechtsanwältin B.\_\_\_\_\_ in der Honorarnote geltend gemachten Aufwandes um 12.1 Stunden. Vom geltend gemachten Aufwand von 36.75 Stunden ist demnach ein Aufwand von 24.65 Stunden gerechtfertigt. Davon sind 22.65 Stunden mit einem Stundenansatz von CHF 200.00 und 2 Stunden mit einem Ansatz von CHF 150.00 zu entschädigen. Daraus resultiert ein Honorar von CHF 4'830.00. Hinzu kommt eine Kleinkostenpauschale von 3% in Höhe von CHF 144.90 und Barauslagen in Höhe von CHF 182.00. Die auf diesen Betrag entfallende Mehrwertsteuer von CHF 7.7% beträgt CHF 397.10. Insgesamt steht damit Rechtsanwältin B.\_\_\_\_\_ eine Entschädigung als amtliche Verteidigerin in Höhe von CHF 5'554.00 zu. Ihre Entschädigung ist auf diesen Betrag festzusetzen. Sie geht

12 / 14 unter Vorbehalt der Rückerstattungspflicht des Beschuldigten nach Art. 135 Abs. 4 StPO zu Lasten des Kantons Graubünden.

#### **E. 15**

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist unter Berücksichtigung der Bedeutung und der Schwierigkeit des Falles sowie des Zeitaufwands der erkennenden Kammer auf CHF 2'400.00 festzusetzen (Art. 424 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 7 VGS [BR 350.210]). Die Staatsanwaltschaft hat eine Kürzung der Entschädigung der amtlichen Verteidigung von CHF 4'104.45 beantragt. Gerechtfertigt erscheint eine Kürzung von CHF 2'795.45. Dies entspricht einem Obsiegen von etwa zwei Drittel. Die Kosten des Berufungsverfahrens gehen daher im Umfang von CHF 800.00 zulasten des Kantons Graubünden. Im Umfang von CHF 1'600.00 hat die unterliegende amtliche Verteidigerin diese zu tragen. Diese hat überdies Anspruch auf eine im Umfang ihres Unterliegens reduzierte Parteientschädigung (BGE 125 II 518 E. 6b; BGer 6B\_1284/2015 v. 2.3.2016 E. 2.4). Diese ist – mangels Honorarnote – ermessenweise auf CHF 300.00 festzusetzen.

13 / 14

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.